

# RS Vwgh 1990/9/24 90/19/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1990

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §93 Abs5;

BArbSchV §1;

BArbSchV §2;

## Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 2 BArbSchV (argumentum " auch ") in Verbindung mit§ 93 Abs 5 AAV sind bei den unter den Geltungsbereich der BArbSchV fallenden Arbeiten (vgl deren § 1) grundsätzlich die einschlägigen Vorschriften der AAV zusätzlich zu denen der BArbSchV anzuwenden. Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt, daß in den dem § 2 BArbSchV folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, also die Anwendung " auch " der AAV ausgeschlossen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190184.X01

## Im RIS seit

24.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)